

Leben und arbeiten in Europa

- Das Europarecht
- Arbeiten in verschiedenen Mitgliedstaaten
- Rentenzahlung





Arbeit ohne Grenzen

Europa rückt zusammen. Es ist heute nichts Ungewöhnliches mehr, wenn Berufstätige in verschiedenen europäischen Staaten leben und arbeiten. Auch die Vorstellung, im europäischen Ausland seinen Lebensabend zu verbringen, hat für viele ihren Reiz.

Vielleicht stellen Sie sich die Frage, ob Ihnen dadurch Nachteile entstehen können. Im Ausland gibt es sicher ganz andere soziale Sicherungssysteme. Das stimmt, aber wir können Sie beruhigen. Auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit haben die europäischen Staaten Regelungen getroffen, um Nachteile für Sie auszuschließen.

In dieser Broschüre erfahren Sie, was das Europarecht ist und wie es sich auf das deutsche Recht auswirkt.

Wenn wir nicht alle Ihre Fragen beantwortet haben, können Sie sich gern jederzeit an uns wenden.



Inhaltsverzeichnis

- 4 Das Europarecht**
- 7 Arbeiten in anderen Mitgliedstaaten**
- 10 In Deutschland freiwilliges Mitglied sein**
- 13 Deutsche Beiträge erstatten lassen**
- 16 Rehabilitation – ein Plus für die Gesundheit**
- 18 Rente – die Grundvoraussetzungen**
- 22 Die richtige Rente für Sie**
- 32 Bergleute – besondere Leistungen der Knappschaft**
- 35 Rentenberechnung – mehrere Teile ergeben ein Ganzes**
- 44 Änderungen im Europarecht – Vorteile gehen nicht verloren**
- 46 Besonderheiten im Europarecht**
- 49 Rentenbeginn und Rentenantrag**
- 52 Rentenzahlung ins Ausland**
- 54 Rentner und ihre Krankenversicherung**
- 56 Ihre Ansprechpartner in Deutschland**
- 60 Wir informieren. Wir beraten. Wir helfen.**



Das Europarecht

Das Europarecht stimmt die verschiedenen nationalen Sicherungssysteme der Mitgliedstaaten aufeinander ab. Es ist nicht dazu gedacht, sie zu vereinheitlichen. Durch Koordination soll erreicht werden, dass dem vom Europarecht erfassten Personenkreis die gleichen Rechte und Pflichten gewährt werden.

Den Text der Regelungen sowie eine kurze Kommentierung finden Sie in der kostenpflichtigen Broschüre „Soziale Sicherheit in Europa-Rentenversicherung“.

Mit dem Europarecht sind die auf europäischer Ebene erlassenen Verordnungen im Bereich der sozialen Sicherheit gemeint. Das sind vom 1. Mai 2010 an vor allem die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und die Verordnung (EG) Nr. 987/2009 sowie deren künftige Änderungen.

Das Europarecht gilt für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU):

Belgien	Großbritannien	Luxemburg	Slowakei
Bulgarien	Irland	Malta	Slowenien
Dänemark	Italien	Niederlande	Spanien
Deutschland	Kroatien (voraussichtlich ab 1. Juli 2013)	Österreich	Tschechien
Estland	Lettland	Polen	Ungarn
Finnland	Litauen	Portugal	Zypern
Frankreich		Rumänien	(südlicher Teil)
Griechenland		Schweden	

sowie
die Schweiz (ab 1. April 2012)

Daneben gibt es noch eine Anwendung des Europarechts im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72.

Sie gilt für die Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR):

Island

Liechtenstein

Norwegen

sowie

die Schweiz (bis 31. März 2012)

Bitte beachten Sie:

Wenn in dieser Broschüre von „Mitgliedstaaten“ oder „mitgliedstaatlich“ die Rede ist, so beziehen sich diese Begriffe auf alle Staaten, für die die jeweilige Fassung des Europarechts gilt.

Gilt das Europarecht auch für mich?

Das Europarecht gilt für alle Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der EU sowie für Schweizer Bürger. Bei der Anwendung des Europarechts für die EWR-Staaten gilt es auch für deren Staatsangehörige.

Lesen Sie in diesem Fall auch unser Kapitel „Besonderheiten im Europarecht“.

Für Drittstaatsangehörige sind die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und Verordnung (EG) Nr. 987/2009 seit 1. Januar 2011 anwendbar.

Drittstaatsangehöriger ist, wer nicht Angehöriger eines Mitgliedstaats ist (also beispielsweise die türkische, japanische oder australische Staatsangehörigkeit besitzt).

Bezogen auf Deutschland müssen die von Europarecht erfassten Personen Anwartschaften in der Deutschen Rentenversicherung nachweisen können. Diese können Sie zum Beispiel als abhängig Beschäftigter, pflichtver-



sicherter Selbständiger, freiwillig Versicherter oder Kindererziehender erworben haben.

Daneben werden in Deutschland auch

- Mitglieder eines berufsständischen Versorgungssystems (für Architekten, Ärzte, Apotheker, Rechtsanwälte, Steuerberater und so weiter) oder
- Beamte (zum Beispiel von Bund, Ländern und Gemeinden, aber auch Richter, Zeit- und Berufssoldaten, Geistliche, Kirchenbeamte und Dienstordnungsangestellte) sowie
- Selbständige in der Altershilfe für Landwirte vom Europarecht erfasst.

Haben Sie nach dem Tod eines Familienmitglieds als Hinterbliebener Anspruch auf eine Leistung, können Sie sich auf das Europarecht berufen, wenn Sie

- Hinterbliebener eines Staatsangehörigen eines EU-Mitglied-Staates sind oder
- selbst die Staatsangehörigkeit eines EU-Mitglied-Staates besitzen.

Für Hinterbliebene von Drittstaatsangehörigen sind die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und Verordnung (EG) Nr. 987/2009 seit 1. Januar 2011 anwendbar.

Arbeiten in anderen Mitgliedstaaten

Ihr Wunsch, in einem anderen Mitgliedstaat zu arbeiten, bedeutet nicht immer, dass Sie dann auch bei dem dortigen Rentenversicherungsträger versichert werden. Informieren Sie sich daher vorab, welches Recht für Sie gilt.

Ihr Wohnsitz oder der Firmensitz spielt keine Rolle!

Grundsätzlich gelten nur die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates. Das sind regelmäßig die Bestimmungen des Mitgliedstaates, in dem Sie arbeiten.

Arbeiten Sie in Deutschland, sind Sie daher nach deutschem Recht versichert. Arbeiten Sie dagegen in einem anderen Mitgliedstaat, sind Sie dort versichert, soweit keine der nachfolgenden Ausnahmen für Sie gilt.

Bitte beachten Sie:

Wenn Sie bereits eine Altersrente aus einem anderen Mitgliedstaat erhalten und in Deutschland arbeiten, sind Sie in der Deutschen Rentenversicherung nicht mehr versicherungspflichtig. Sie können aber bei der Deutschen Rentenversicherung die Versicherungspflicht beantragen. Das kann vorteilhaft sein. Lassen Sie sich beraten.

Was ist eine Entsendung?

Arbeiten Sie nur vorübergehend für Ihren Arbeitgeber in einem anderen Mitgliedstaat und werden Sie weiter von ihm bezahlt, kann weiterhin Versicherungspflicht in Ihrem Herkunftsstaat bestehen. Das nennt man dann eine Entsendung.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Entsendung voraussichtlich nicht länger als 24 Monate dauert.

Für die EWR-Staaten beachten Sie bitte die Seiten 46 bis 48.

Bitte beachten Sie:
Sie dürfen als Entsandter keinen anderen Entsandten ablösen.

Entsende-
bescheinigung A1

Sollen Sie entsandt werden, muss für Sie vor Aufnahme der Beschäftigung im anderen Mitgliedstaat eine Entsendebescheinigung angefordert werden. Die Entsendebescheinigung dokumentiert, welches Recht für die Dauer der Entsendung für Sie gilt.

Die Entsendebescheinigung wird grundsätzlich in Deutschland für Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen von der jeweiligen Krankenkasse, für andere Personen vom zuständigen deutschen Rentenversicherungsträger ausgestellt.

Unser Tipp:

Wer der zuständige Träger der Deutschen Rentenversicherung ist, können Sie auf den Seiten 57 bis 58 lesen.

In besonderen Fällen kann auch deutsches Recht angewendet werden, wenn es sich nicht um eine Entsendung handelt oder von Anfang an feststeht, dass der Beschäftigungszeitraum länger als 24 Monate sein wird. Dann trifft der GKV-Spitzenverband, Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung-Ausland, Postfach 200464, 53134 Bonn, Telefon 0228 9530-0, www.dvka.de, mit der zuständigen Stelle im anderen Mitgliedstaat eine Ausnahmevereinbarung.



Beispiel:

Klaus M. soll für sein deutsches Unternehmen für drei Jahre bei dessen Tochterunternehmen in Österreich arbeiten. Er wird während dieser Zeit vom österreichischen Tochterunternehmen bezahlt. Da in diesem Fall keine Entsendung vorliegt, beantragen Klaus M. und sein deutscher Arbeitgeber den Abschluss einer Ausnahmevereinbarung, damit Klaus M. für die Dauer der Beschäftigung in Österreich weiterhin den deutschen Rechtsvorschriften unterstellt wird.

Bitte beachten Sie:

Ein Antrag auf Ausnahmevereinbarung sollte vor Aufnahme der Beschäftigung beziehungsweise der Tätigkeit gestellt werden.

Arbeit in mehreren Mitgliedstaaten

Sind Sie in zwei oder mehr Mitgliedstaaten gleichzeitig beschäftigt, unterliegen Sie regelmäßig den Rechtsvorschriften Ihres Wohnstaates, wenn Sie auch dort einen wesentlichen Teil Ihrer Beschäftigung ausüben.

Dieser Grundsatz gilt entsprechend für Selbständige. Üben Sie jedoch als Selbständiger neben Ihrer selbständigen Tätigkeit noch eine abhängige Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat aus, so finden grundsätzlich die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaates Anwendung, in dem die Beschäftigung als Arbeitnehmer ausgeübt wird.

Besondere Personengruppen

Beamte, Wehr- und Zivildienstleistende und Hilfskräfte der EU sollten sich grundsätzlich an einen Träger der Deutschen Rentenversicherung wenden. Für sie kennt das Europarecht spezielle Regelungen.



In Deutschland freiwilliges Mitglied sein

Mit freiwilligen Beiträgen können Sie Ihre deutsche Rente erhöhen, erstmalig einen Rentenanspruch erwerben oder Lücken schließen.

Wenn Sie in Deutschland wohnen und keine Pflichtbeiträge zahlen müssen, können Sie sich unabhängig von Ihrer Staatsangehörigkeit freiwillig in der Deutschen Rentenversicherung versichern. Sie müssen dazu mindestens 16 Jahre alt sein.

Als Deutscher können Sie sich darüber hinaus unabhängig vom Wohnsitz weltweit immer freiwillig in Deutschland versichern. Das gilt auch für die Staatsangehörigen eines anderen EU-Staates, wenn sie mindestens einen deutschen Beitrag gezahlt haben.

Die Mitgliedstaaten finden Sie auf der Seite 4.

Bitte beachten Sie:

Sind Sie Staatsangehöriger von Island, Liechtenstein oder Norwegen (EWR-Staaten) und halten Sie sich in einem dieser Staaten auf, brauchen Sie ebenfalls nur einen deutschen Vorbeitrag. Sie müssen jedoch bereits mindestens für 60 Monate Pflicht- oder freiwillige Beiträge gezahlt haben, wenn sie sich außerhalb der EU/EWR-Staaten oder der Schweiz aufhalten. Sie dürfen zusätzlich nicht gleichzeitig in einem anderen Mitgliedstaat pflicht- oder freiwillig versichert sein.

Wohnen Sie nicht in Deutschland und besitzen Sie nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Staates, können Sie sich freiwillig versichern, wenn Sie sich in einem anderen EU-Staat aufhalten und mindestens einen deutschen Beitrag gezahlt haben.

Unser Tipp:

Neben den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten können sich auch häufig Staatsangehörige anderer Staaten in Deutschland freiwillig versichern. Dies ergibt sich aus den deutschen Sozialversicherungsabkommen mit verschiedenen Staaten weltweit. Bitte lesen Sie die entsprechende Broschüre aus der Reihe „Arbeiten in Deutschland und in ...“ zu den einzelnen Sozialversicherungsabkommen.

Freiwillige Beiträge: Ihre Vorteile

Mit freiwilligen Beiträgen können Sie die Wartezeit für eine deutsche Rente erfüllen. Sie können aber auch Ihren Versicherungsschutz für eine Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung aufrechterhalten.

Unser Tipp:

Für diese Renten kann es wichtig sein, die Zeit vom 1. Januar 1984 bis heute lückenlos mit sogenannten Anwartschaftserhaltungszeiten zu belegen. Scheiden Sie aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung aus, wollen aber weiterhin Anspruch auf eine dieser Renten haben, sollten Sie sich im Vorfeld von uns über Ihre Möglichkeiten beraten lassen.

Ihren zuständigen Ansprechpartner finden Sie im Kapitel „Ihre Ansprechpartner in Deutschland“.

Die Höhe und Anzahl Ihrer freiwilligen Beiträge bestimmen Sie selbst. Es gibt jedoch Mindest- und Höchstbeiträge. Sie sind nicht an die einmal gewählte Beitragshöhe gebunden. Für die Zukunft können Sie die Beitragshöhe jederzeit ändern oder die Zahlung auch ganz einstellen.

Sie können freiwillige Beiträge für das laufende Jahr nur bis zum 31. März des nächsten Jahres zahlen.

Beiträge zahlen

Bevor Sie freiwillige Beiträge zahlen dürfen, muss zunächst Ihr Antrag genehmigt werden. Danach ist es ratsam, die Beiträge bargeldlos entweder durch Abbuchung von Ihrem Konto oder dem eines Beauftragten bei einem Geldinstitut in Deutschland zu zahlen. Auch eine Überweisung aus dem In- und Ausland ist möglich.

Bitte beachten Sie:

Der Versicherungsträger übernimmt keine Bank-, Transfer- oder sonstige Überweisungskosten. Bei Zahlungen aus dem Ausland sollten Sie den Betrag in Euro überweisen, um Kursdifferenzen auszuschließen.



Deutsche Beiträge erstatten lassen

Deutsche und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates können sich in den meisten Fällen ihre deutschen Beiträge nicht erstatten lassen. In diesem Kapitel finden Sie trotzdem einige Informationen zur Beitragserstattung.

Durch eine Beitragserstattung wird das Versicherungsverhältnis aufgelöst. Das soll dem Grundgedanken nach aber nur geschehen, wenn Sie sich weit vom Wirkungskreis der Deutschen Rentenversicherung entfernt haben oder aus Ihren Beiträgen keine Ansprüche ableiten können.

Sie können eine Erstattung beantragen, wenn Sie

- aus der deutschen Versicherungspflicht ausgeschieden sind,
- sich in Deutschland nicht freiwillig versichern können und
- wenn seit dem Ausscheiden aus der deutschen Versicherungspflicht mindestens 24 Monate vergangen sind.

Die Wartefrist von mindestens 24 Kalendermonaten muss eingehalten werden. Es darf auch nicht inzwischen erneut Versicherungspflicht eingetreten sein.

Die Mitgliedstaaten
finden Sie auf der
Seite 4.

Die Versicherungspflicht in einem Mitgliedstaat steht in diesem Zusammenhang der Versicherungspflicht in Deutschland gleich. Die Möglichkeit der Beitragsersatzung besteht nicht.

Bitte beachten Sie:

Staatsangehörige der Mitgliedstaaten und Deutsche können sich – auch wenn sie im Ausland wohnen – regelmäßig freiwillig versichern. Für sie entfällt aus diesem Grund die Möglichkeit, sich die Beiträge erstatten zu lassen. Bitte lesen Sie das Kapitel „In Deutschland freiwilliges Mitglied sein“.

Die Regelalters-
grenze wird
schrittweise von
65 auf 67 Jahre
angehoben.

Haben Sie die Regelaltersgrenze erreicht, können Sie eine Erstattung beantragen. Allerdings nur dann, wenn Sie für weniger als fünf Jahre Beiträge gezahlt haben. Hinter dieser Regelung steckt der Gedanke, dass Sie mit weniger als fünf Beitragsjahren keinen Anspruch auf eine Rente haben.

Bitte beachten Sie:

Auf die fünf Jahre werden nach dem Europarecht auch die Versicherungszeiten in anderen Mitgliedstaaten angerechnet.

Hinterbliebene können eine Erstattung der Beiträge des Verstorbenen beantragen, wenn dieser nicht bereits für fünf Jahre Beiträge gezahlt hat. Auch hier werden Versicherungszeiten anderer Mitgliedstaaten berücksichtigt, um vorrangig einen Anspruch auf Hinterbliebenenrente zu prüfen.

Bitte beachten Sie:

Die Beiträge werden regelmäßig nicht in voller Höhe erstattet! Arbeitnehmer erhalten zum Beispiel nur ihren Anteil an den Pflichtbeiträgen. Beiträge, die Sie nicht mitgetragen haben, können Ihnen nicht erstattet werden. Dazu zählen zum Beispiel Beiträge wegen Kindererziehung.

Haben Sie sich Ihre Beiträge erstatten lassen, ist damit Ihr Versicherungsverhältnis zur deutschen Rentenversicherung vollständig aufgelöst. Sie können aus allen bis zu diesem Zeitpunkt zurückgelegten Zeiten keine Ansprüche mehr geltend machen.

Die Adressen der deutschen Versicherungsträger finden Sie im Kapitel „Wir informieren. Wir beraten. Wir helfen“.

Die Beiträge werden Ihnen nur auf Antrag erstattet. Sie können Ihren Antrag bei jedem deutschen Versicherungsträger oder auch bei einer deutschen Botschaft oder einem deutschen Konsulat vor Ort stellen.

Unser Tipp:

Bitte lassen Sie sich umfassend beraten, bevor Sie eine Beitragserstattung beantragen. Eine spätere Rente kann für Sie die günstigere Alternative sein.



Rehabilitation – ein Plus für die Gesundheit

Zu den Leistungen der Deutschen Rentenversicherung zählen neben den Renten auch Leistungen zur Rehabilitation. Mit ihnen sollen Krankheiten und Behinderungen verhindert oder überwunden und die Betroffenen wieder fit für Alltag und Beruf gemacht werden.

Eine Reha-Leistung wird nur alle vier Jahre gewährt.

Näheres hierzu erfahren Sie in unserer Broschüre „Berufliche Rehabilitation: Ihre neue Chance“.

Leistungen zur Rehabilitation sind vor allem medizinische Leistungen, die als stationäre oder ambulante Maßnahmen durchgeführt werden können. Ziel der Maßnahmen ist es, Ihr vorzeitiges Ausscheiden aus dem Erwerbsleben zu verhindern und Sie dauerhaft wiedereinzugliedern. Nach dem Grundsatz „Reha vor Rente“ wird Ihnen daher erst eine Rehabilitation angeboten, bevor Ihnen eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gezahlt werden kann. Die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation werden grundsätzlich in Einrichtungen in Deutschland durchgeführt.

Bitte beachten Sie:

Für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gilt das Europarecht nur bedingt. Hierbei handelt es sich beispielsweise um Umschulungen aus gesundheitlichen Gründen.

Medizinische Leistungen zur Rehabilitation können Sie nur erhalten, wenn Ihre Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung erheblich gefährdet oder bereits gemindert ist. Außerdem muss sich durch eine entsprechende Heilbehandlung Ihre Erwerbsfähigkeit wiederherstellen oder wesentlich bessern lassen.

Um eine Leistung erhalten zu können, müssen Sie zudem eine gewisse Zeit Beiträge gezahlt haben. Grundsätzlich sind das 15 Jahre oder fünf Jahre, wenn nach deutschem Recht bereits eine Erwerbsminderung vorliegt oder zu erwarten ist.

Um diese Voraussetzungen zu erfüllen, können neben deutschen auch Ihre Versicherungszeiten in den anderen Mitgliedstaaten berücksichtigt werden.

Kommen Sie dennoch nicht auf die erforderlichen Jahre, so können Sie auch dann eine medizinische Leistung erhalten, wenn Sie in den letzten zwei Jahren vor dem Antrag mindestens für sechs Kalendermonate Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit gezahlt haben.

Näheres erfahren Sie in unserer Broschüre „Medizinische Rehabilitation: Wie sie Ihnen hilft“.

Auch hier können Ihre Pflichtbeiträge für eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit in den Mitgliedstaaten berücksichtigt werden.

Bitte beachten Sie:

Wohnen Sie außerhalb Deutschlands, gibt es Rehabilitationsleistungen nur, wenn Sie im Antragsmonat einen deutschen Pflichtbeitrag entrichtet haben. Waren Sie krank, muss der Pflichtbeitrag davor entrichtet sein.



Rente – die Grundvoraussetzungen

Um in Europa eine Rente zu erhalten, müssen Sie im Allgemeinen bestimmte Voraussetzungen erfüllt haben. Das können beispielsweise ein bestimmtes Lebensalter und eine vorgeschriebene Mindestversicherungszeit sein.

Bitte lesen Sie auch
das Kapitel
„Rentenbeginn und
Rentenantrag“.

Die Vorschriften variieren von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat. Es überrascht daher nicht, dass das Rentenalter je nach Mitgliedstaat unterschiedlich ist. In einigen Mitgliedstaaten erhalten Sie Ihre Altersrente beispielsweise mit 60, in anderen mit 65 und in manchen sogar erst mit 67 Jahren.

Durch das Europarecht gehen Ihnen die Beiträge, die Sie im Laufe Ihres Lebens in verschiedenen Mitgliedstaaten gezahlt haben, nicht verloren. Ihre einmal erworbenen Rechte werden geschützt.

Grundsätzlich gilt: Beiträge, die Sie in den Mitgliedstaaten gezahlt haben, verbleiben beim dortigen Versicherungsträger. Jeder einzelne Mitgliedstaat, in dem Sie versichert waren, zahlt Ihnen eine Rente, wenn Sie die dortigen Voraussetzungen erfüllt haben.

Bitte beachten Sie:

Wenn Sie weniger als ein Jahr an Versicherungszeiten zurückgelegt haben oder eine Waisenrente gezahlt werden soll, gibt es Ausnahmen. Lesen Sie dazu bitte auch die Kapitel „Rentenberechnung – mehrere Teile ergeben ein Ganzes“ und „Besonderheiten im Europarecht“.

Erfüllen Sie die Voraussetzungen in einem Mitgliedstaat nicht, werden auch die Zeiten in den anderen Mitgliedstaaten berücksichtigt. So können Sie vielleicht doch noch eine Rente erhalten. Für den deutschen Rentenanspruch werden alle Zeiten, die Sie in anderen Mitgliedstaaten zurückgelegt haben und die nicht mit deutschen Zeiten zusammentreffen, zusätzlich berücksichtigt. Es zählen alle Zeiten, die Sie bis zum deutschen Leistungsfall (beispielsweise dem Eintritt der Erwerbsminderung) zurückgelegt haben.

Mindestversicherungszeit

Voraussetzung für jede deutsche Rente ist, dass Sie für eine bestimmte Zeit Beiträge gezahlt haben. Diese Mindestversicherungszeit, auch Wartezeit genannt, beträgt je nach Rentenart 5, 15, 20, 35 oder 45 Jahre.

Für die Wartezeiten von 5, 15 und 20 Jahren zählen:

- Beitragszeiten (Pflichtbeiträge und freiwillige Beiträge),
- Ersatzzeiten (zum Beispiel Zeiten der politischen Verfolgung in der DDR),
- Zeiten aus einem Versorgungsausgleich oder einem Rentensplitting sowie
- Zeiten aus Zuschlägen für eine geringfügige versicherungsfreie Beschäftigung (400-Euro-Job).

Weitere Informationen zu den deutschen Zeiten finden Sie in der Broschüre „Rente: Jeder Monat zählt“.

Für die Wartezeit von 35 Jahren zählen zusätzlich Anrechnungszeiten und Berücksichtigungszeiten.



Unser Tipp:

Anrechnungszeiten sind Zeiten, in denen Sie beispielsweise krank, in Mutterschutz oder arbeitslos waren. Auch Zeiten der Schulausbildung und des Studiums können Anrechnungszeiten sein. Berücksichtigungszeiten sind Zeiten der Kindererziehung oder der Pflege.

Für die Wartezeit von 45 Jahren zählen:

- Pflichtbeitragszeiten für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit,
- Ersatzzeiten (zum Beispiel Zeiten der politischen Verfolgung in der DDR),
- Zeiten aus Zuschlägen für eine geringfügige versicherungsfreie Beschäftigung (400-Euro-Job) sowie
- Berücksichtigungszeiten.

Nicht berücksichtigt werden können Pflichtbeiträge, die wegen des Bezuges von Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II oder Arbeitslosenhilfe gezahlt worden sind.

Für die deutschen Wartezeiten zählen auch alle Zeiten mit, die Sie in den anderen Mitgliedstaaten zurückgelegt haben.

Bei der Wartezeit von 45 Jahren können jedoch die folgenden ausländischen Zeiten nicht berücksichtigt werden:

- freiwillige Beitragszeiten,
- Beiträge für Zeiten, in denen Sie nicht gearbeitet haben (das sind regelmäßig Wohnzeiten, zum Beispiel in Dänemark) und
- Zeiten der Arbeitslosigkeit.

Bitte lesen Sie hierzu auch das Kapitel „Die richtige Rente für Sie“.

Besondere versicherungsrechtliche Voraussetzungen

Bei einigen deutschen Renten müssen Sie besondere, sogenannte versicherungsrechtliche Voraussetzungen erfüllen. Hier müssen Sie in bestimmten Zeiträumen (beispielsweise innerhalb von zehn Jahren) genügend Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit gezahlt haben. Das trifft unter anderem auf die Erwerbsminderungsrenten und Altersrenten wegen Arbeitslosigkeit/Altersteilzeitarbeit zu.

Die geforderten Pflichtbeiträge können Sie natürlich auch mit entsprechenden Pflichtbeiträgen in den anderen Mitgliedstaaten erfüllen.

Bitte beachten Sie:

In anderen Staaten können auch Pflichtbeiträge vorliegen, ohne dass Sie tatsächlich gearbeitet haben. Das sind beispielsweise Wohnzeiten in Dänemark, Finnland, den Niederlanden oder Schweden. Diese Zeiten zählen nicht, wenn Sie die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen wollen.

Können Sie innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums bestimmte Monate unverschuldet nicht belegen (zum Beispiel wegen Schwangerschaft oder Krankheit), wird der „Grund“-Zeitraum um diese Monate in die Vergangenheit hinein verlängert, um weitere Pflichtbeiträge berücksichtigen zu können. Um folgende mitgliedstaatliche Zeiten kann der Zeitraum verlängert werden:

- Bezug einer Invaliditäts- oder Altersrente,
- Bezug von Leistungen wegen Krankheit,
- Arbeitslosigkeit oder
- Kindererziehung im Gebiet eines anderen Mitgliedstaates.



Die richtige Rente für Sie

Die Deutsche Rentenversicherung zahlt Renten wegen Erwerbsminderung, Altersrenten und Renten wegen Todes (Witwen-/Witwerrente, Erziehungsrente oder Waisenrente). In diesem Kapitel erfahren Sie, wann Sie eine dieser Renten beanspruchen können.

Wir wollen Sie zunächst darüber informieren, welche Leistungen die Deutsche Rentenversicherung zu bieten hat. Welchen Einfluss das Europarecht darauf nimmt und wie es Ihnen bei Ihrem Anspruch helfen kann, erfahren Sie in den Kapiteln „Rente – die Grundvoraussetzungen“ und „Rentenberechnung – mehrere Teile ergeben ein Ganzes“.

Unser Tipp:

Wenn Sie wissen möchten, für welche deutschen Renten Sie bereits die Voraussetzungen erfüllen, beantragen Sie bei Ihrem Versicherungsträger eine Rentenauskunft. Dort finden Sie alle Informationen.

In Deutschland müssen Sie mit einem dauerhaften Rentenabschlag rechnen, wenn Sie eine Altersrente beziehen möchten, bevor Sie die Regelaltersgrenze erreichen. Für jeden Monat, den Sie Ihre Rente

vorzeitig in Anspruch nehmen, wird Ihre Rente um 0,3 Prozent gekürzt (höchstens um 18 Prozent).



Beispiel:

Maria F. wird am 27. Juni 2012 61 Jahre alt. Ihre Altersrente für Frauen soll zum 1. Juli 2012, also um vier Jahre vorgezogen, beginnen. Der Rentenabschlag für diese Rente beträgt 14,4 Prozent.

Damit Sie die Höhe Ihres Abschlags bestimmen können, können Sie den Beginn Ihrer Rente selbst festlegen. Bevor Sie sich jedoch für eine bestimmte Altersrente entscheiden, sollten Sie bedenken, dass es später nicht mehr möglich ist, in eine andere Altersrente (mit geringeren Abschlägen) zu wechseln. Diese Entscheidung treffen Sie für immer. Bitte lassen Sie sich beraten. Das ist auch wichtig, weil es in einigen Fällen Ausnahmeregelungen gibt.

Bei den Renten wegen Erwerbsminderung und allen Altersrenten vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze kann sich ein Hinzuverdienst negativ auf die Rentenhöhe auswirken. Auch auf die Renten wegen Todes wird Einkommen angerechnet.

Lesen Sie hierzu
mehr ab Seite 30.

Renten wegen Erwerbsminderung

Diese Rente erhalten Sie, wenn Sie

- wegen Krankheit oder Behinderung erwerbsgemindert sind,
- die Wartezeit von fünf Jahren erfüllen oder vorzeitig erfüllen (zum Beispiel durch einen Arbeitsunfall) und
- in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit zurückgelegt haben oder

Die Rente wird längstens bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze gezahlt.

→ vor dem 1. Januar 1984 die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben und jeder Monat vom 1. Januar 1984 bis zum Eintritt des Leistungsfalls mit Anwartschaftserhaltungszeiten belegt ist.

Ihr Rentenversicherungsträger prüft anhand ärztlicher Unterlagen, ob Sie teilweise oder voll erwerbsgemindert sind. Die Rente wegen voller Erwerbsminderung erhalten Sie, wenn Sie weniger als drei Stunden täglich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt arbeiten können. Ist es Ihnen möglich, noch mehr als drei, aber weniger als sechs Stunden täglich zu arbeiten, erhalten Sie die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung. Diese ist nur halb so hoch wie die Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Näheres finden Sie in der Broschüre „Erwerbsminderungsrente: Das Netz für alle Fälle“.

Die Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit erhalten Sie grundsätzlich befristet, und zwar höchstens für drei Jahre. Sie kann verlängert werden, wenn die gesundheitlichen Einschränkungen weiter vorliegen.

Regelaltersrente

Anspruch auf die Regelaltersrente haben Sie, wenn Sie

- die Regelaltersgrenze erreichen und
- die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben.

Die Regelaltersgrenze liegt für vor 1947 geborene Personen bei 65 Jahren. Sind Sie zwischen 1947 und 1963 geboren, wird sie stufenweise angehoben: für die Jahrgänge 1947 bis 1958 um einen Monat pro Jahrgang, für die Jahrgänge 1959 bis 1963 um zwei Monate. Ausnahmen bestehen, wenn Sie vor dem 1. Januar 2007 mit Ihrem Arbeitgeber Altersteilzeit nach dem deutschen Altersteilzeitgesetz vereinbart haben. Für Personen, die 1964 und später geboren sind, liegt die Regelaltersgrenze bei 67 Jahren.

Ausführliche Informationen zu allen Altersrenten enthält die Broschüre „Die richtige Altersrente für Sie“.

Als Bezieher einer Regelaltersrente können Sie unbeschränkt hinzuverdienen und müssen auch keine Abschläge befürchten.

Altersrente für besonders langjährig Versicherte

Diese Altersrente erhalten Sie, wenn Sie

- 65 Jahre alt sind und
- die Wartezeit von 45 Jahren nachweisen.

Die Altersrente für besonders langjährig Versicherte wird ohne Abschläge gezahlt.

Altersrente für langjährig Versicherte

Diese Altersrente erhalten Sie, wenn Sie

- 63 Jahre alt sind und
- die Wartezeit von 35 Jahren zurückgelegt haben.

Bitte beachten Sie:

Zahlen wir Ihnen die Rente vor dem 65. Lebensjahr (ab Geburtsjahr 1949 bis 1963 stufenweise Anhebung auf das 67. Lebensjahr), müssen Sie Rentenabschläge in Höhe von 0,3 Prozent pro Monat in Kauf nehmen (maximaler Abschlag zwischen 7,2 Prozent und 14,4 Prozent).

Besonderheiten ergeben sich, wenn Sie vor dem 1. Januar 2007 mit Ihrem Arbeitgeber Altersteilzeit nach dem deutschen Altersteilzeitgesetz vereinbart haben und nach dem 31. Dezember 1947, aber vor dem 1. Januar 1955 geboren sind. Die Altersgrenze wird dann schrittweise vom 63. Lebensjahr auf das 62. Lebensjahr vermindert (für Geburtsjahrgänge ab November 1949 beträgt sie 62 Jahre).

Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Als schwerbehinderter Mensch können Sie eine Rente mit 60 Jahren (ab Geburtsjahr 1964 mit 62 Jahren) erhalten, wenn Sie die Wartezeit von 35 Jahren erfüllen.

Für Personen, die von 1952 bis 1963 geboren sind, wird das Alter schrittweise auf 62 Jahre angehoben.

Ausnahmen gibt es, wenn Sie vor dem 1. Januar 2007 mit Ihrem Arbeitgeber Altersteilzeit nach dem deutschen Altersteilzeitgesetz vereinbart haben und am 1. Januar 2007 schwerbehindert waren.

Das zuständige Auslandsversorgungsamt erfahren Sie bei den Trägern der Deutschen Rentenversicherung.

Sie müssen als schwerbehinderter Mensch im Sinne des deutschen Rechts mit einer Behinderung von mindestens 50 Prozent anerkannt sein (also eine entsprechende Bescheinigung darüber vorlegen können). Wohnen Sie in einem Mitgliedstaat, stellt das zuständige deutsche Auslandsversorgungsamt den Grad der Behinderung fest.

Sind Sie vor dem 1. Januar 1951 geboren, haben Sie auch dann einen Anspruch auf eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen, wenn Sie bei Beginn der Rente berufs- oder erwerbsunfähig nach dem am 31. Dezember 2000 geltenden Recht sind.

Wird die Rente vor dem 63. Lebensjahr (ab Geburtsjahr 1952 bis 1963 stufenweise Anhebung auf das 65. Lebensjahr) gezahlt, müssen Sie in der Regel mit Rentenabschlägen in Höhe von 0,3 Prozent pro Monat, den die Rente vorzeitig in Anspruch genommen wird (höchstens 10,8 Prozent), rechnen.

Altersrente für Frauen

Diese Altersrente können Frauen beziehen, die

- vor 1952 geboren wurden,
- 60 Jahre alt sind,
- die Wartezeit von 15 Jahren nachweisen und
- nach ihrem 40. Geburtstag mehr als zehn Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit gezahlt haben.

Möchten Sie die Altersrente vor dem 65. Lebensjahr beziehen, müssen Sie in der Regel mit Rentenabschlägen in Höhe von 0,3 Prozent pro Monat, den die Rente vorzeitig gezahlt wird (höchstens 18 Prozent), rechnen.

Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit

Diese Rente können Sie erhalten, wenn Sie

- vor 1952 geboren wurden,
- mindestens 63 Jahre alt sind,
- entweder bei Beginn der Rente arbeitslos sind und nach Vollendung eines Lebensalters von 58 Jahren und sechs Monaten insgesamt 52 Wochen arbeitslos waren oder zwei Jahre Altersteilzeitarbeit nach dem deutschen Altersteilzeitgesetz ausgeübt haben,
- die Wartezeit von 15 Jahren erfüllt und
- in den letzten zehn Jahren vor Rentenbeginn mindestens acht Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit gezahlt haben.

Wird die Altersrente vor dem 65. Lebensjahr gezahlt, müssen Sie Rentenabschläge in Höhe von 0,3 Prozent pro Monat, den die Rente vorzeitig gezahlt wird (höchstens 18 Prozent), in Kauf nehmen.

Renten an Witwen und Witwer

Nach dem Tod des Ehepartners kann eine Witwen- oder Witwerrente gezahlt werden, wenn der verstorbene Ehepartner bis zum Tod eine Rente bezog oder die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat oder diese (zum Beispiel durch einen Arbeitsunfall) vorzeitig erfüllt ist. Außerdem darf der überlebende Ehepartner nicht wieder geheiratet haben.

Bitte beachten Sie:

Gleichgeschlechtliche Partner, die eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingegangen sind, stehen den Partnern einer gültigen Ehe gleich.

Um eine Rente erhalten zu können, müssen die Ehepartner zum Zeitpunkt des Todes mindestens ein Jahr verheiratet gewesen sein. Diese Mindestdauer von einem Jahr gilt nur dann nicht, wenn Sie vor dem 1. Januar 2002 geheiratet haben oder die Ehe nicht aus Versorgungsgründen geschlossen wurde (zum Beispiel beim Unfalltod des Ehepartners).

Die Witwen- oder Witwerrente kann als kleine oder große Rente gezahlt werden. Um eine große Rente zu erhalten, muss der überlebende Ehepartner

- das 45. Lebensjahr (bei Tod vom Jahr 2012 an bis 2029 stufenweise Anhebung auf das 47. Lebensjahr) vollendet haben oder
- vermindert erwerbsfähig sein oder
- ein eigenes Kind oder ein Kind des Verstorbenen erziehen, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder
- in häuslicher Gemeinschaft für ein eigenes Kind oder ein Kind des Verstorbenen sorgen, das wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Ist keine dieser Voraussetzungen erfüllt, wird eine kleine Witwen- oder Witwerrente gezahlt. Diese wird für längstens 24 Kalendermonate nach dem Tod des Versicherten gezahlt. Sie beträgt 25 Prozent der Versichertenrente. Die große Witwen- oder Witwerrente wird dauerhaft gezahlt. Sie beträgt 55 Prozent der Versichertenrente.

Wenn Sie vor dem 1. Januar 2002 geheiratet haben und ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist, beträgt die große Witwen- oder Witwerrente 60 Prozent der Versichertenrente und auch die kleine Witwen- oder Witwerrente wird unbegrenzt gezahlt. Keinen Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente hat der überlebende Ehepartner, wenn ein Rentensplitting durchgeführt wurde.

Heiratet eine Witwe oder ein Witwer erneut, fällt der Anspruch auf Hinterbliebenenrente weg. Auf Antrag kann eine Abfindung gezahlt werden. Diese beträgt das 24fache des Durchschnittsbetrages der Rente der letzten zwölf Monate. Bei einer kleinen Witwen- beziehungsweise Witwerrente, auf die maximal ein Anspruch für 24 Kalendermonate besteht, ist die Abfindung auf den nicht verbrauchten Restbetrag bis zum Ende der Rentenlaufzeit begrenzt.

Beispiel:

Rentner Willi B. ist im Mai 2004 verstorben. Seine Witwe Ulla B. erhält seit Juni 2004 eine große Witwenrente. Sie heiratet im Juni 2012 erneut, damit endet ihre Witwenrente am 30. Juni 2012. In den maßgeblichen zwölf Monaten vor dem Wegfall der Rente (Juli 2011 bis Juni 2012) erhielt Ulla B. durchschnittlich 520 Euro Witwenrente (vor Abzug von Eigenanteilen zur Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner). Die Abfindung beträgt das 24fache dieses Durchschnittsbetrages, also 12 480 Euro.

Ausführliche Informationen zu allen Hinterbliebenenrenten enthält die Broschüre „Hinterbliebenenrente: Hilfe in schweren Zeiten“.

Waisenrenten

Eine Waisenrente (Halbwaisenrente) kann nach dem Tod des Versicherten gezahlt werden, wenn der Verstorbene

- bis zum Tode eine Rente bezogen hat oder
- zum Zeitpunkt des Todes die Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat oder diese vorzeitig erfüllt ist (zum Beispiel durch einen Arbeitsunfall).

Stirbt auch der zweite Elternteil, wird eine Vollwaisenrente gezahlt.

Eine Waisenrente erhalten leibliche und adoptierte Kinder des Verstorbenen und in seinen Haushalt aufgenommene Stiefkinder, Pflegekinder, Enkel und

Geschwister, die von ihm überwiegend unterhalten wurden. Sie wird bis zum 18. Lebensjahr gezahlt.

Darüber hinaus können wir die Rente nur unter bestimmten Voraussetzungen (zum Beispiel bei Schul- oder Berufsausbildung) längstens bis zum 27. Lebensjahr zahlen. Verzögert sich die Schul- oder Berufsausbildung durch gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienst, können wir die Waisenrente für die Dauer dieses Dienstes auch über das 27. Lebensjahr hinaus zahlen. Das gilt jedoch nur, sofern sich das Kind auch über das 27. Lebensjahr hinaus in Schul- oder Berufsausbildung befindet.

Weitere Renten wegen Todes

Wurden Sie nach dem 30. Juni 1977 geschieden und ist Ihr früherer Ehepartner gestorben, können Sie einen Anspruch auf eine Erziehungsrente haben. Diese wird Ihnen aus Ihren eigenen Versicherungszeiten gezahlt, wenn Sie ein Kind erziehen. Das Gleiche gilt für eingetragene Lebenspartnerschaften.

Eine Witwen- oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten zahlen wir, wenn Sie nach dem Tod Ihres früheren Ehegatten wieder geheiratet beziehungsweise eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet haben und die neue Verbindung nun aufgelöst oder aufgehoben wurde (beispielsweise durch Tod).

Einzelheiten zu diesen Renten enthält die Broschüre „Hinterbliebenenrente: Hilfe in schweren Zeiten“.

Ist Ihre Ehe vor dem 1. Juli 1977 geschieden worden, kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Geschiedenen-Witwen- oder Geschiedenen-Witwerrente gezahlt werden.

Renten und Einkommen

Beziehen Sie neben einer Rente wegen Erwerbsminderung oder einer Altersrente vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze Einkommen, dürfen Sie bestimmte Hinzuverdienstgrenzen nicht überschreiten. Deutsche und ausländische Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen wirken sich gleichermaßen aus. Sie dürfen nicht mehr

als 400 Euro im Monat hinzuverdienen. Überschreiten Sie diese Hinzuverdienstgrenze, wird Ihnen die Rente nur noch als Teilrente oder gar nicht mehr gezahlt.

Bitte beachten Sie:

Bei Erwerbsminderungsrenten werden als Einkommen auch bestimmte Sozialleistungen berücksichtigt.

Bei Hinterbliebenenrenten wird ab dem vierten Monat nach dem Tod des Versicherten Ihr eigenes Einkommen oberhalb eines Freibetrages zu 40 Prozent angerechnet. Berücksichtigt werden auch Sozialleistungen, Vermögenseinkommen und vergleichbare ausländische Einkommen. Dabei wird der Bruttobetrag vor Abzug ausländischer Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge berücksichtigt. Um Nettobeträge zu erhalten, werden pauschal bestimmte Beträge von diesen Einkünften abgezogen.

Bei Waisenrenten wird Einkommen erst berücksichtigt, wenn die Waise über 18 Jahre alt ist.



Bergleute – besondere Leistungen der Knappschaft

Für knappschaftlich Beschäftigte gibt es wegen der besonderen Belastungen und Risiken, denen sie ausgesetzt sind, im deutschen Recht besondere Regelungen. Zusätzlich wirkt sich das Europarecht auch auf diesen Personenkreis aus.

Die knappschaftliche Rentenversicherung kennt neben den bereits beschriebenen Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung besondere knappschaftliche Leistungen.

Rente für Bergleute, die im Bergbau vermindert berufsfähig sind

Lesen Sie zur Altersgrenze bitte auch den Abschnitt „Regelaltersrente“ auf Seite 24.

Diese Rente können Sie bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze erhalten, wenn Sie

- im Bergbau vermindert berufsfähig sind,
- die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren in der knappschaftlichen Rentenversicherung erfüllen oder vorzeitig erfüllt haben und
- in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der verminderten Berufsfähigkeit im Bergbau für drei Jahre knappschaftliche Pflichtbeiträge gezahlt haben oder
- Sie vor dem 1. Januar 1984 die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben und jeder Kalen-

dermonat vom 1. Januar 1984 bis zum Eintritt des Leistungsfalls mit Anwartschaftserhaltungszeiten belegt ist.

Rente für Bergleute nach Vollendung des 50. Lebensjahres

Diese Rente können Sie bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze erhalten, wenn Sie

- das 50. Lebensjahr vollendet haben,
- im Vergleich zu der von Ihnen bisher ausgeübten knappschaftlichen Beschäftigung eine wirtschaftlich gleichwertige Beschäftigung und selbständige Tätigkeit nicht mehr ausüben und
- Sie die Wartezeit von 25 Jahren mit knappschaftlichen Pflichtbeitragszeiten auf Grund einer Beschäftigung mit ständigen Arbeiten unter Tage oder gleichgestellten Arbeiten erfüllen.

Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute

Diese Rente können Sie erhalten, wenn Sie

- das 60. Lebensjahr vollendet haben und
- die Wartezeit von 25 Jahren mit knappschaftlichen Pflichtbeitragszeiten auf Grund einer Beschäftigung mit ständigen Arbeiten unter Tage oder gleichgestellten Arbeiten erfüllen.

Für Versicherte, die nach dem 31. Dezember 1951 geboren sind, wird die Altersgrenze schrittweise auf das 62. Lebensjahr angehoben, sofern nicht besondere Ausnahmeregelungen Anwendung finden.

Knappschaftsausgleichsleistung

Auf diese besondere Leistung der knappschaftlichen Rentenversicherung haben Sie Anspruch, sofern Sie

- aus Rationalisierungsgründen nach Vollendung des 55. Lebensjahres aus einem knappschaftlichen Betrieb in Deutschland ausscheiden oder
- nach Vollendung des 50. Lebensjahres aus einem knappschaftlichen Betrieb in Deutschland ausschei-

den und bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaues bezogen haben und

- Sie die Wartezeit von 25 Jahren mit knappschaftlichen Pflichtbeitragszeiten auf Grund einer Beschäftigung unter Tage erfüllen oder mit knappschaftlichen Beitragszeiten erfüllt haben, eine Beschäftigung unter Tage ausgeübt haben und diese Beschäftigung wegen Krankheit oder körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung aufgeben mussten.

Ausführliche Informationen zu den knappschaftlichen Leistungen finden Sie in der Broschüre „Bergleute und ihre Rente: So sind Sie gesichert“.

Sowohl bei den knappschaftlichen Renten als auch bei der Knappschaftsausgleichsleistung dürfen Sie bestimmte Hinzuverdienstgrenzen nicht überschreiten. Diese werden individuell berechnet. Eine knappschaftliche Sonderleistung kann Ihnen nur gezahlt werden, wenn Sie die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen mit knappschaftlichen Versicherungszeiten erfüllen.

In anderen Mitgliedstaaten gibt es Sondersysteme für Bergleute, die der deutschen knappschaftlichen Rentenversicherung entsprechen, wie zum Beispiel in Frankreich. Versicherungszeiten, die Sie in diesen Systemen zurückgelegt haben, können für die Anspruchsprüfung auf eine knappschaftliche Sonderleistung berücksichtigt werden.

Gibt es in anderen Mitgliedstaaten keine Sondersysteme für Bergleute, können Ihre Zeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung nur berücksichtigt werden, wenn die Beschäftigung in einem Bergbaubetrieb ausgeübt worden ist. Wird zusätzlich „die Verrichtung von ständigen Arbeiten unter Tage“ gefordert, so werden auch hier Ihre entsprechenden Tätigkeiten in anderen Mitgliedstaaten berücksichtigt.



Rentenberechnung – mehrere Teile ergeben ein Ganzes

Nachdem Sie wissen, ab wann und unter welchen Voraussetzungen Sie aus der Deutschen Rentenversicherung eine Rente bekommen können, wird Sie die Höhe Ihrer Rente interessieren. Ihre deutsche Rente ist dabei nur ein Teil aller Rentenansprüche in Europa. Alle Ihre Renten aus den Mitgliedstaaten ergeben zusammen ein Ganzes – die Gesamtversorgung aus den in Europa zurückgelegten Versicherungszeiten.

Das Europarecht kann die Berechnung Ihrer Rente beeinflussen. Es soll Nachteile verhindern, wenn Sie in mehreren Mitgliedstaaten gearbeitet oder gewohnt haben. Deshalb ist eine besondere Berechnung vorgesehen. Es ist aber nicht so, dass Ihnen allein ein Staat eine Rente aus allen Zeiten in den Mitgliedstaaten zahlt. Sobald alle Voraussetzungen erfüllt sind, gewährt, berechnet und zahlt Ihnen jeder Mitgliedstaat, in dem Sie versichert waren, nach seinen Vorschriften eine eigene Rente. Sie wird daher anteilige Leistung genannt.

Ziel der Berechnung der anteiligen Leistung ist es, Sie so zu behandeln, als ob Sie Ihr gesamtes Versicherungsleben nur in einem Mitgliedstaat zurückgelegt hätten. Nachteile, die durch Lücken entstehen können, weil Sie in einem anderen Mitgliedstaat gearbeitet haben, sollen vermieden werden. Daher werden auch Ihre Zeiten

beispielsweise aus Italien, Norwegen, der Schweiz oder Ungarn bei der Berechnung der anteiligen Leistung berücksichtigt. Erfüllen Sie die Voraussetzungen für eine Rente nur zusammen mit den Zeiten aus anderen Mitgliedstaaten, wird diese anteilige Rente berechnet und an Sie gezahlt. Eine weitere Berechnung allein aus deutschen Zeiten erfolgt nicht.

Zu den Voraussetzungen für die deutschen Renten lesen Sie bitte das Kapitel „Die richtige Rente für Sie“.

Haben Sie bereits aus Ihren deutschen Zeiten einen Rentenanspruch, wird die Rente zusätzlich – zur Berechnung der anteiligen Leistung – auch nur aus den deutschen Zeiten berechnet. Das ist die Berechnung der autonomen Leistung.

Bitte beachten Sie:

Wird Ihre Rente als autonome und als anteilige Leistung berechnet, werden die Zahlungsbeträge verglichen. Die höhere Rente wird Ihnen gezahlt. Ihr Rentenbescheid ist daher regelmäßig ein wenig umfangreicher, denn er enthält dann zwei Berechnungen.

Dieses Verfahren, bei dem die autonome und die anteilige Leistung oder nur die anteilige Leistung berechnet wird, führt jeder Träger in Europa durch, bei dem Sie Versicherungszeiten erworben haben.

Die Berechnung einer autonomen Leistung

Bei der Berechnung einer autonomen Leistung wirkt sich das Europarecht nicht aus; die Zeiten der anderen Mitgliedstaaten werden nicht berücksichtigt. Die Berechnung wird so durchgeführt, als hätten Sie immer nur in Deutschland gearbeitet. Die Höhe Ihrer deutschen Rente richtet sich im Wesentlichen nach der Höhe Ihrer Einkommen, für die Sie während Ihres Versicherungslebens in Deutschland Beiträge gezahlt haben. Zum Zeitpunkt der Berechnung stehen drei Faktoren der

In Bescheiden und Auskünften verwenden wir den Begriff „innerstaatliche Berechnung“. Das erscheint uns zweckmäßiger.

Rentenformel fest: der Zugangsfaktor, der aktuelle Rentenwert und der Rentenartfaktor. Die Entgeltpunkte müssen noch ermittelt werden.

Die Rentenformel

$$\text{Monatliche Rentenhöhe} = \text{Entgelt-punkte} \times \text{Zugangs-faktor} \times \text{aktueller Rentenwert} \times \text{Renten-artfaktor}$$

Die Entgeltpunkte werden im Wesentlichen durch das von Ihnen in den einzelnen Jahren erzielte Einkommen bestimmt. Hinzu kommen freiwillige Beiträge, die zunächst in Entgelte umgerechnet werden, und Entgeltpunkte mit einem vorgegebenen Wert (beispielsweise für Kindererziehungszeiten). Ihre Einkommen werden Jahr für Jahr mit dem Durchschnittseinkommen aller Versicherten ins Verhältnis gesetzt. Entsprach Ihr Einkommen dem Durchschnittseinkommen, so erhalten Sie dafür einen Entgeltpunkt. Bei geringerem Einkommen entsprechend weniger und bei höherem entsprechend mehr Entgeltpunkte.

Bitte lesen Sie auch unsere Broschüre „Rente: So wird sie berechnet“.

Verdienste für Beschäftigungen in den neuen Bundesländern werden mittels eines festgelegten Faktors auf das Niveau angehoben, das in den alten Bundesländern gilt. Die so ermittelten Entgeltpunkte heißen Entgeltpunkte (Ost).

Beitragsfreie Zeiten werden ebenfalls mit Entgeltpunkten bewertet. Die Bewertung dieser Zeiten richtet sich nach der Höhe Ihrer Einkommen und der Anzahl der Versicherungszeiten während des gesamten Versicherungslebens. Zum Schluss werden alle ermittelten Entgeltpunkte zusammengerechnet.

Der Zugangsfaktor beträgt 1,0, wenn weder Zuschläge noch Abschläge zu berücksichtigen sind. Bei Altersrenten vermindert er sich um 0,3 Prozent für jeden Monat, den Sie die Rente vorzeitig in Anspruch nehmen

Zu den Abschlagen
lesen Sie mehr ab
Seite 25.

(höchstens um 18 Prozent). Bei Renten wegen Erwerbsminderung und bei Renten wegen Todes wird der Zugangsfaktor in der Regel für jeden Kalendermonat, den die Rente vor Vollendung des 63. Lebensjahres in Anspruch genommen wird, um 0,3 Prozent vermindert (höchstens jedoch um 10,8 Prozent). Einen Zuschlag erhalten Sie, wenn Sie zunächst auf Ihre Altersrente verzichten, obwohl Sie die Regelaltersgrenze schon erreicht haben.

Mit dem aktuellen Rentenwert wird die Rentenhöhe angepasst und die Rentner an der wirtschaftlichen Entwicklung beteiligt. Er drückt einen Wert aus, der der monatlichen Rente entspricht, die ein Durchschnittsverdiener in einem Jahr erreichen kann. Für Entgeltpunkte (Ost) ist ein eigener aktueller Rentenwert (Ost) maßgebend.

Der Rentenartfaktor richtet sich nach der Rentenart:

Renten wegen Alters	1,0
Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung	0,5
Renten wegen voller Erwerbsminderung	1,0
Erziehungsrenten	1,0
kleine Witwenrenten und kleine Witwerrenten bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehepartner gestorben ist („Sterbevierteljahr“)	1,0
anschließend	0,25
große Witwenrenten und große Witwerrenten bis zum Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehepartner gestorben ist („Sterbevierteljahr“)	1,0
anschließend	0,6* oder 0,55*
Halbwaisenrenten	0,1
Vollwaisenrenten	0,2

* Zum Rentenartfaktor von 0,6 oder 0,55 lesen Sie bitte Seite 28.

Aus diesen einzelnen Bestandteilen wird dann nach der Rentenformel Ihre monatliche Rente berechnet.

In Bescheiden und Auskünften verwenden wir den Begriff „zwischenstaatliche Berechnung“. Das erscheint uns zweckmäßiger. Zur Antragstellung lesen Sie bitte auch die Seiten 49 bis 51.

Die Berechnung einer anteiligen Leistung

Bei dieser Berechnung wirkt sich das Europarecht aus. Hier werden neben den nach deutschen Regelungen anrechenbaren Zeiten auch Versicherungszeiten in anderen Mitgliedstaaten berücksichtigt. Diese Zeiten melden sich die Träger der Rentenversicherung in den Mitgliedstaaten gegenseitig, wenn Sie alle Länder, in denen Sie gearbeitet haben, bei der Antragstellung benennen. Die Träger unterscheiden bei der Meldung auch, ob es sich um Beitragszeiten oder beitragsfreie Zeiten handelt.

Bitte beachten Sie:

Die Höhe der von Ihnen in den anderen Mitgliedstaaten gezahlten Beiträge oder das dort erzielte Einkommen spielt für die zwischenstaatliche Berechnung keine Rolle und wird nicht übermittelt.

Die Berechnung einer anteiligen Leistung führt dann jeder Mitgliedstaat nach seinen Bestimmungen durch. Sie erfolgt in zwei Schritten über

- einen theoretischen Betrag aus allen Zeiten in Europa und
- den tatsächlichen Betrag aus dem Verhältnis der eigenen Versicherungszeiten zu den Versicherungszeiten in allen Mitgliedstaaten.

Theoretischer Betrag

Für den theoretischen Betrag bewertet jeder Mitgliedstaat alle Zeiten aus den anderen Mitgliedstaaten wie seine eigenen.

Da nur die Versicherungszeiten selbst gemeldet werden, können für die im Ausland erzielten Verdienste keine Entgeltpunkte berechnet werden. Alle Beitragszeiten aus den anderen Mitgliedstaaten erhalten daher innerhalb der deutschen Rentenberechnung den Durch-

Beitragsfreie Zeiten sind beispielsweise die Anrechnungszeiten.

schnittswert der Entgeltpunkte aus deutschen Beiträgen. Beitragsfreie Zeiten aus anderen Mitgliedstaaten werden wie entsprechende deutsche Zeiten bewertet, für die keine Beiträge gezahlt wurden. Der theoretische Betrag der deutschen Rente errechnet sich dann aus allen Entgeltpunkten für deutsche und mitgliedstaatliche Zeiten.

Beispiel:

Anja K. hat in Deutschland, Österreich und Ungarn gearbeitet. Aus ihren deutschen Zeiten ergeben sich 25 Entgeltpunkte. Da sie in Deutschland 250 Monate gearbeitet hat, errechnet sich daraus ein Durchschnittswert von 0,1 Entgeltpunkten je Monat. Mit diesem Durchschnittswert werden die Zeiten in Österreich (150 Monate) und Ungarn (100 Monate) bewertet.



Im Übrigen wird die Berechnung nach derselben Rentenformel wie bei der Berechnung einer autonomen Leistung vorgenommen.

Beispiel:

Für Anja K. bedeutet das, dass ihre Monate in Österreich und Ungarn insgesamt 25 Entgeltpunkte ergeben. Um ihren theoretischen Betrag zu berechnen, werden insgesamt 50 Entgeltpunkte in die Rentenformel eingesetzt.



Jeder Monat wird nur einmal berücksichtigt, auch wenn sich deutsche und Versicherungszeiten anderer Mitgliedstaaten überschneiden sollten, zum Beispiel bei einem Beschäftigungswechsel innerhalb eines Monats.

Bitte beachten Sie:

Wir können Ihnen nur die Wirkung von Zeiten anderer Mitgliedstaaten in der deutschen Rentenberechnung erläutern. Wenn Sie wissen möchten, wie die deutschen Zeiten beispielsweise in Ihrer französischen, italienischen oder polnischen Rente wirken, wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Träger im Ausland. Gleich ist aber immer, dass fremde Zeiten wie die eigenen behandelt werden müssen.

Wenn Sie in einem Staat freiwillige Beiträge gezahlt haben, während Sie im anderen Mitgliedstaat gearbeitet und Pflichtbeiträge entrichtet haben, werden die freiwilligen Beiträge verdrängt. Sie erhöhen nicht den theoretischen Betrag, fallen jedoch auch nicht ersatzlos weg. Aus ihnen wird ein eigener Rententeil ermittelt, der zu der anteiligen Rente hinzukommt.

Tatsächlicher Betrag

Nachdem der theoretische Betrag berechnet wurde, muss in einem zweiten Schritt verhindert werden, dass sämtliche Zeiten mehrfach bewertet werden. Das wäre der Fall, wenn jeder Träger eine Rente zahlen würde, die aus allen Zeiten berechnet wurde.

Hierzu wird aus dem theoretischen Betrag anschließend der tatsächliche Betrag gebildet. Das geschieht anhand des Verhältnisses aus den eigenen Zeiten – bezogen auf den Träger, der gerade rechnet – zu allen Zeiten. Man bezeichnet dies als Pro-rata-Verhältnis. Beide Berechnungsschritte ergeben die anteilige Leistung.

Bei der Berechnung der deutschen anteiligen Rente ergibt sich das Verhältnis aus deutschen Zeiten zu allen Zeiten in Europa (einschließlich der deutschen Zeiten). Maßstab in der deutschen Rentenberechnung sind die jeweiligen Entgeltpunkte der Zeiten. In anderen Mitgliedstaaten ist die Anzahl der Monate maßgeblich.



Beispiel:

Anja K. hat für ihre 500 Monate einen Wert von 50 Entgeltpunkten. Das Pro-rata-Verhältnis ermittelt sich daher wie folgt:

Deutschland	25 Entgeltpunkte zu 50 Entgeltpunkte = 50 Prozent
Österreich	150 Monate zu 500 Monate = 30 Prozent
Ungarn	100 Monate zu 500 Monate = 20 Prozent

Die Teilrenten aus Deutschland (50 Prozent), Österreich (30 Prozent) und Ungarn (20 Prozent) ergeben insgesamt die europäische Gesamtversorgung. Die zwischenstaatliche deutsche Rente berechnet sich aus 50 Entgeltpunkten x 50 Prozent = 25 Entgeltpunkte.

Die Berechnung einer anteiligen Leistung wirkt sich nicht in jedem Fall günstig aus. Sie ist regelmäßig dann höher als die Berechnung einer autonomen Leistung, wenn deutsche beitragsfreie Zeiten vorhanden sind und diese durch Zeiten anderer Mitgliedstaaten eine höhere Bewertung erhalten. Daher berechnet Ihr Versicherungsträger regelmäßig zum Vergleich auch die autonome Rente, wenn Sie hierauf einen Anspruch allein aus deutschen Zeiten haben.

Bitte beachten Sie:

Haben Sie in einem Mitgliedstaat nur kurze Zeit gearbeitet und für weniger als ein Jahr Versicherungszeiten zurückgelegt, übernimmt der andere Mitgliedstaat diese Zeiten. Bei dessen Rentenberechnung entfällt dann die Berechnung der Teilrente. Das vermeidet sehr kleine Renten und vermindert den Verwaltungsaufwand. Sollte in dem betroffenen Mitgliedstaat aber schon aus diesen geringen Zeiten ohne Berücksichtigung der anderen mitgliedstaatlichen Zeiten ein Rentenanspruch bestehen, können sie nicht von einem anderen Staat übernommen werden.

Das Pro-rata-Verhältnis aus der Berechnung der anteiligen Leistung ist auch noch wichtig, wenn Einkommen oder Leistungen auf Ihre Rente angerechnet werden müssen. Denn bei der anteiligen Rente werden Bezugsgrößen für die Anrechnung (Grenzbeträge, Freibeträge, Anrechnungsbeträge) nur mit diesem Pro-rata-Verhältnis angerechnet. Das verändert die Höhe der Anrechnung und kann sich günstig auf die Rentenhöhe auswirken. Führen die anzurechnenden Einkünfte gleichzeitig zur Kürzung oder zum Wegfall Ihrer Hinterbliebenenrente in einem anderen Mitgliedstaat, so findet bei der Berechnung der autonomen deutschen Rente eine Anrechnung im Pro-rata-Verhältnis statt.

Über „Rente und Einkommen“ lesen Sie bitte ab Seite 30.

Änderungen im Europarecht – Vorteile gehen nicht verloren

Durch den Beitritt neuer Mitgliedstaaten erweitert sich der Anwendungsbereich des Europarechts für alle Mitgliedstaaten. Unabhängig davon ist auch das Europarecht selbst in einem ständigen Wandel. Auch diese Änderungen können für Sie von Bedeutung sein. Aus diesem Grund besteht für Sie das Recht auf Überprüfung Ihrer Rente.

Konnte Ihnen bisher keine deutsche Rente gezahlt werden, weil Sie die Voraussetzungen nicht erfüllt haben, kann durch das Europarecht erstmals ein Anspruch entstehen. Auch nach dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten kann sich für Sie erstmals ein deutscher Anspruch ergeben, oder Ihre bisherige Rente kann sich erhöhen, wenn Sie Versicherungszeiten in den neuen Mitgliedstaaten vorweisen können.

Daher gilt, dass mit dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten oder der Anwendung des Europarechts für Sie die Möglichkeit besteht, die Rente überprüfen zu lassen. Das geht auch dann, wenn sich das Europarecht selbst ändert, wie zuletzt zum 1. Mai 2010.

Diese Änderung im Europarecht ab 1. Mai 2010 kann insbesondere erstmals zu einer deutschen Rente oder einer höheren deutschen Rente führen, wenn Sie

- neben Ihrer Rente aus der deutschen Rentenversicherung auch eine Rente aus der deutschen Landwirtschaftlichen Sozialversicherung erhalten und Sie auch in einem anderen Mitgliedstaat Beiträge zu einem landwirtschaftlichen Sondersystem für Selbständige gezahlt haben,
- in Spanien oder Zypern Beiträge zu einem berufsständischen Sondersystem für Selbständige gezahlt haben und diese Beiträge bisher nicht in Ihrer deutschen Rente berücksichtigt wurden,

- als anerkannter Spätaussiedler nach dem 30. April 2004 aus Estland, Lettland oder Litauen nach Deutschland zugezogen sind,
- eine Leistung als Waise (Waisenrente oder Waisenrenten-Unterschiedsbetrag) bekommen, der Versicherungszeiten in Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien oder Irland zugrunde liegen,
- eine Leistung für Waisen (Waisenrente oder Waisenrenten-Unterschiedsbetrag) erhalten und Ihr Vater oder Ihre Mutter bereits vor dem 1. September 1999 verstorben ist.

In allen Fällen erhalten Sie die Rente beziehungsweise die höhere Rente frühestens ab dem Stichtag, also dem Beitritt eines neuen Mitgliedstaats oder der Änderung im Europarecht. Sollten sich für Sie keine Vorteile ergeben, bleibt alles beim Alten.

Bitte beachten Sie:

Sie haben zwei Jahre Zeit, nach dem Beitritt eines neuen Mitgliedstaats, dem Inkrafttreten des Europarechts oder einer Änderung im Europarecht einen Überprüfungsantrag zu stellen. Nach Ablauf der Zweijahresfrist beginnt die Rente beziehungsweise die höhere Rente erst mit dem Antragstag.

Lesen Sie hierzu das Kapitel „Besonderheiten im Europarecht“.

Durch eine Änderung im aktuellen Europarecht ab 1. Januar 2011 werden nun auch Drittstaatsangehörige, also Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Staates der EU, des EWR oder der Schweiz besitzen, von dieser Rechtsanwendung erfasst. Eine Ausnahme besteht weiterhin lediglich bei der Beteiligung von Großbritannien.

Ab 1. April 2012 ist das aktuelle Europarecht auch im Verhältnis zur Schweiz anzuwenden. Für die Zeit bis 31. März 2012 lesen Sie bitte Seite 46.



Besonderheiten im Europarecht

In dieser Broschüre wurde Ihnen bisher das aktuell anzuwendende Europarecht erläutert. Daneben gibt es jedoch auch Fälle, für die diese Regelungen noch nicht angewendet werden können.

Die bis zum 30. April 2010 gültigen Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 gelten weiterhin bei

- Beteiligung der Länder des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR): Island, Liechtenstein und Norwegen,
- Beteiligung der Schweiz bis 31. März 2012 sowie
- Drittstaatsangehörigen: Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Staates der EU, des EWR oder der Schweiz besitzen, sofern Großbritannien beteiligt ist.

Eine Beteiligung dieser Länder liegt vor, wenn Sie die Staatsangehörigkeit eines dieser Länder besitzen oder Versicherungszeiten in einem dieser Länder zurückgelegt haben.

Drittstaatsangehörige – gilt das Europarecht auch für mich?

Für Drittstaatsangehörige gilt das Europarecht dann, wenn sie rechtmäßig in einem Mitgliedstaat wohnen und in einem weiteren Mitgliedstaat Versicherungszeiten erworben haben. Zu den Mitgliedstaaten zählen

in diesen Fällen jedoch ausnahmsweise nicht Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz. Das bedeutet, dass bei diesen Personen Zeiten in Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz weder für die Prüfung der Voraussetzungen für den Rentenanspruch (siehe Seite 18) noch für die Rentenberechnung (siehe Seite 35) berücksichtigt werden können.

Arbeiten in anderen Mitgliedstaaten

Werden Sie in die EWR-Staaten oder in die Schweiz entsandt, gilt grundsätzlich eine Entsendedauer von zwölf Monaten. Die Entsendung kann um längstens zwölf weitere Monate verlängert werden. Dies gilt umgekehrt auch bei Entsendungen aus den EWR-Staaten beziehungsweise aus der Schweiz.

Freiwillig Mitglied sein

Als Staatsangehöriger der EWR-Staaten und der Schweiz benötigen Sie bei Wohnsitz in den Mitgliedstaaten einschließlich der EWR-Staaten und der Schweiz einen Vorbeitrag zur deutschen Rentenversicherung, damit Sie sich freiwillig in Deutschland versichern können. Bei Wohnsitz außerhalb der Mitgliedstaaten sind 60 Vorbeiträge für diese Berechtigung erforderlich und es darf keine Pflicht- oder freiwillige Versicherung nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaates bestehen.

Waisenrente

Für Waisen sieht das weitergeltende Europarecht eine Ausnahme von dem Grundsatz vor, dass jeder Mitgliedstaat nur seine Rente zahlt. Manchmal zahlt nämlich ein Mitgliedstaat stellvertretend für alle.

Dies gilt insbesondere dann, wenn der Versicherte schon vor dem 1. September 1999 gestorben ist. Auch danach gilt diese Regelung weiter, wenn auch Versicherungszeiten in Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien oder Irland zurückgelegt worden sind.

Der zuständige Träger fasst dann sämtliche Versicherungszeiten zusammen und zahlt daraus eine Gesamtrente. Zuständig ist regelmäßig der Mitgliedstaat, in dem die Waise wohnt. Wohnt die Waise nicht in einem Mitgliedstaat, wird unter Umständen keine Waisenrente gezahlt.

Die Zulage wird automatisch geprüft, ein besonderer Antrag ist daher nicht erforderlich.

Die Mitgliedstaaten, die selbst keine Waisenrente auszahlen, weil ein anderer Mitgliedstaat stellvertretend für alle zahlt, prüfen parallel immer, ob eine Zulage zusteht. Das ist immer dann der Fall, wenn die nationale Waisenrente höher wäre als die Waisenrente, die der zuständige Mitgliedstaat aus sämtlichen Versicherungszeiten zahlt.



Rentenbeginn und Rentenantrag

Ihre Renten aus der Deutschen Rentenversicherung und den anderen Mitgliedstaaten müssen Sie beantragen. Wir wollen Ihnen an dieser Stelle kurz erläutern, wann eine deutsche Rente beginnt, wo Sie Ihren Rentenantrag stellen können und welche Fristen Sie beachten sollten.

Ihre deutsche Rente beginnt im Regelfall mit dem Ersten des Kalendermonats, zu dessen Beginn Sie die Voraussetzungen erfüllen.

Beispiel:

Rita N. wird am 12. Mai 2012 65 Jahre alt. Von diesem Zeitpunkt an hat sie alle Voraussetzungen erfüllt. Ihre Rente beginnt am 1. Juni 2012.

Bedingung ist jedoch, dass Sie Ihren Antrag innerhalb von drei Kalendermonaten nach Ablauf des Monats stellen, in dem Sie die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen. Stellen Sie Ihren Antrag später, so beginnt Ihre Rente am Ersten des Antragsmonats.

Der Zeitpunkt der Rentenantragsstellung ist sehr wichtig. Damit Ihnen keine Ansprüche verloren gehen, sollten Sie den Antrag immer rechtzeitig stellen.

Beispiel:

Rita N. stellt ihren Antrag erst im September 2012. Da alle Voraussetzungen bereits seit Mai 2012 vorliegen – also über drei Monate zuvor – beginnt ihre Rente erst am 1. September 2012.

Ausnahmen von dieser Regelung gibt es bei Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten. Eine zeitlich befristete Rente wegen Erwerbsminderung wird erst ab dem 7. Kalendermonat nach Eintritt der Erwerbsminderung gezahlt. Erfolgt die Antragstellung später als sieben Kalendermonate, beginnt die Rente mit dem Antragsmonat. Eine Hinterbliebenenrente wird auch rückwirkend für bis zu zwölf Kalendermonate vor dem Monat, in dem die Rente beantragt wurde, gezahlt.

Wo kann ich den Rentenantrag stellen?

Wohnen Sie in Deutschland, so stellen Sie Ihren Antrag bei der Deutschen Rentenversicherung. Wohnen Sie in einem anderen Mitgliedstaat, so stellen Sie Ihren Antrag bitte beim dortigen Träger. Haben Sie in Ihrem Wohnstaat aber gar keine Versicherungszeiten, können Sie den Antrag auch direkt in dem Staat stellen, in dem Sie zuletzt versichert waren. Wohnen Sie außerhalb der Mitgliedstaaten, so stellen Sie Ihren Antrag bitte bei dem Träger, bei dem Sie zuletzt versichert waren.

Wo Sie in Deutschland Ihre Rente beantragen können, steht auf Seite 60.

Bitte beachten Sie:

In den anderen Mitgliedstaaten kann sich ein späterer, aber auch ein früherer Rentenbeginn als in Deutschland ergeben. Bitte erkundigen Sie sich rechtzeitig bei den dortigen Trägern nach Ihren Ansprüchen, damit Ihnen keine Nachteile entstehen.



Stellen Sie in einem Mitgliedstaat einen Rentenanspruch, gilt er für alle Mitgliedstaaten, in denen Sie Versicherungszeiten zurückgelegt haben. Der Tag der Antragstellung ist für alle Mitgliedstaaten verbindlich. Beantragen Sie zum Beispiel in Frankreich Ihre französische Rente, so gilt dieser Antrag mit demselben Datum auch als Antrag auf Ihre deutsche Rente.

Dies gilt aber nur, wenn Sie bei der Antragstellung auch alle Versicherungs- und Wohnzeiten in anderen Mitgliedstaaten angeben. Tun Sie dies nicht oder erst verspätet, ist nicht der „erste“ Zeitpunkt der Antragstellung verbindlich, sondern erst der Zeitpunkt, zu dem die fehlenden Angaben vervollständigt wurden oder ein neuer Antrag gestellt wurde.

Unser Tipp:

Bei Anträgen auf Altersrenten haben Sie die Möglichkeit, die Feststellung der Leistung zu beschränken. Hier können Sie bestimmen, aus welchem Mitgliedstaat Sie bereits eine Altersrente erhalten möchten und aus welchem Mitgliedstaat noch nicht. Bitte geben Sie auf dem Rentenanspruch einen entsprechenden Hinweis.

Rentenzahlung ins Ausland

Auch Rentnerinnen und Rentner können sich weitestgehend dort niederlassen, wo es ihnen beliebt, wenn Sie ausreichende Existenzmittel und einen Krankenversicherungsschutz haben. Die deutsche Rente wandert dann mit.

Deutsche, Angehörige der Mitgliedstaaten und sonstige Staatsangehörige erhalten im Regelfall die volle deutsche Rente, auch wenn sie ihren Lebensmittelpunkt aus Deutschland in die anderen Mitgliedstaaten verlegt haben.

Bitte beachten Sie:

Sie sind verpflichtet, uns mitzuteilen, wenn Sie Ihren dauerhaften Aufenthalt in einen anderen Mitgliedstaat verlegen. Dies sollte rechtzeitig, etwa zwei Monate vorher geschehen.

Einschränkungen können sich für Sie ergeben, wenn Sie von Deutschland in einen anderen Mitgliedstaat verziehen und in Ihrer deutschen Rente auch ausländische Zeiten (wie etwa Versicherungszeiten nach dem deutsch-polnischen Abkommen von 1975) enthalten sind. Auch für Drittstaatsangehörige sind bei Wohnsitz in Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz Einschränkungen denkbar.

Wer Drittstaatsangehöriger ist, lesen Sie bitte auf Seite 5.

Unser Tipp:

Um ganz sicherzugehen, dass sich Ihre Rente nicht mindert, sollten Sie sich bei Ihrem Rentenversicherungsträger erkundigen, wenn Sie planen, auszuwandern. Auch mit Ihrer Krankenkasse sollten Sie Kontakt aufnehmen, um zu klären, wie Sie weiter krankenversichert sind.

Halten Sie sich dauerhaft außerhalb der Mitgliedstaaten auf, kann es zu Einschränkungen kommen. Das betrifft zum Beispiel alle Rentner, in deren Rente auch Zeiten nach dem Fremdrentengesetz enthalten sind.

Ausländer, die nicht Deutschen oder Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten beziehungsweise deren Hinterbliebenen gleichgestellt sind, müssen Abschläge auf ihre Rente in Kauf nehmen. Bitte informieren Sie sich vorab.

Wie erfolgt die Zahlung?

Auch im Ausland erhalten Sie Ihre Rente monatlich. Sie kann auf Ihr Konto bei einem Geldinstitut in Deutschland, in den Mitgliedstaaten oder im sonstigen Ausland gezahlt werden. Um die Überweisungskosten niedrig zu halten, benötigen wir Ihre internationale Bankleitzahl – BIC und Ihre internationale Kontonummer – IBAN, die Sie bei Ihrer Bank erfahren.

BIC bedeutet: „Bank Identifier Code“,
IBAN bedeutet
„International Bank Account Number“.

Unser Tipp:

In vielen Staaten prüfen wir einmal jährlich, ob Sie noch leben und wir die Rente weiter zahlen können. Bitte reichen Sie die Lebensbescheinigung umgehend ausgefüllt, unterschrieben und bestätigt zurück, damit wir die Zahlung nicht unterbrechen müssen. Einige Staaten übermitteln uns auch Sterbefälle. Wir verzichten dann auf Lebensbescheinigungen.

Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Ihr Anspruch auf eine Rente wegen voller Erwerbsminderung oder wegen Erwerbsunfähigkeit kann in Abhängigkeit von der Lage auf dem deutschen Arbeitsmarkt (beispielsweise das Angebot an Teilzeitstellen) entstanden sein. Verlegen Sie Ihren Lebensmittelpunkt aus Deutschland oder den Mitgliedstaaten ins sonstige Ausland, steht Ihnen in einem solchen Fall nur noch die niedrigere Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung oder wegen Berufsunfähigkeit zu.

Bitte lesen Sie auch unsere Broschüre
„Erwerbsminderungsrente: Das Netz für alle Fälle“.



Rentner und ihre Krankenversicherung

Das Europarecht stellt sicher, dass Sie auch als Rentner gut versichert sind. Unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat Sie wohnen und wer Ihnen Ihre Rente zahlt, ist geregelt, wo Sie krankenversichert sind.

Leben Sie in Deutschland und erhalten eine deutsche Rente, gilt für Sie das deutsche Krankenversicherungsrecht. Das trifft auch zu, wenn Sie noch eine Rente aus einem anderen Mitgliedstaat erhalten. Ihre ausländische Rente wird dabei als beitragspflichtiges Einkommen berücksichtigt.

Bei der Pflichtversicherung behalten wir Ihre Beiträge von der Rente ein und leiten sie an Ihre Krankenkasse weiter.

Ob Sie als Rentner pflichtkranken- und pflegeversichert sind, stellt Ihre Krankenkasse im Laufe der Rentenantragstellung fest. Sind Sie freiwillig bei einer gesetzlichen Krankenversicherung oder privat krankenversichert, so können Sie einen Beitragszuschuss beantragen.

Unser Tipp:

Lesen Sie bitte auch das „Merkblatt über die Krankenversicherung der Rentner (KVdR) und Pflegeversicherung“.

Leben Sie in Deutschland, beziehen aber nur eine Rente aus einem anderen Mitgliedstaat, so können Sie in Deutschland trotzdem medizinische Leistungen erhalten, also beispielsweise zum Arzt gehen. Sie bleiben dann nach den Vorschriften des Mitgliedstaats krankenversichert, von dem Sie Ihre Rente erhalten.

Damit Sie medizinische Leistungen in Deutschland erhalten können, sollten Sie sich an Ihren ausländischen Versicherungsträger wenden. Er wird Ihnen das weitere Vorgehen erläutern.

Ihre Krankenversicherung im Mitgliedstaat

Wenn Sie in einem anderen Mitgliedstaat leben und dort eine deutsche und eine Rente aus dem Wohnstaat erhalten, sind Sie nach den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats krankenversichert. Erhalten Sie im Mitgliedstaat nur eine deutsche Rente, so gilt für Sie das deutsche Recht. Damit Sie im anderen Mitgliedstaat medizinische Leistungen in Anspruch nehmen können, sollten Sie mit Ihrer deutschen Krankenkasse abstimmen, was dabei zu beachten ist.

Freiwillige Mitglieder der gesetzlichen deutschen Krankenversicherung oder privat Krankenversicherte können auch bei Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat einen Beitragszuschuss beantragen, sofern nicht bereits eine Krankenversicherungspflicht im Ausland besteht.



Unser Tipp:

Bitte teilen Sie sowohl Ihrer deutschen Krankenkasse als auch Ihrem deutschen Rentenversicherungsträger mit, wenn Sie umziehen wollen.



Ihre Ansprechpartner in Deutschland

Anfragen und Anträge – mit Bezug zum Europarecht – werden in Deutschland von verschiedenen Versicherungsträgern bearbeitet. Haben Sie in einem oder mehreren Mitgliedstaaten gewohnt oder gearbeitet, werden Sie entweder von der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See oder einem Träger der Deutschen Rentenversicherung in den Regionen betreut.

Grundsätzlich ist für Sie der Versicherungsträger zuständig, zu dem Sie Ihre deutschen Beiträge gezahlt haben.

Unser Tipp:

Haben Sie noch keine deutschen Beiträge gezahlt, wenden Sie sich bitte an die Deutsche Rentenversicherung Bund. Sie ermittelt den zuständigen Träger für Sie.

Haben Sie Ihren letzten deutschen Beitrag an die Deutsche Rentenversicherung Bund gezahlt, wenden Sie sich bitte an diesen Versicherungsträger.

Wenn Sie zu irgendeinem Zeitpunkt mindestens einen deutschen Beitrag zur Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See gezahlt haben, ist sie für Sie der richtige Ansprechpartner.

Bitte beachten Sie:
Die Deutsche Rentenversicherung Bund beziehungsweise die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See sind für alle Mitgliedstaaten zuständig.

Wenn Sie Ihren letzten deutschen Beitrag an einen Regionalträger gezahlt haben, werden Sie von dem Regionalträger betreut, der für den jeweiligen Mitgliedstaat zuständig ist. Bitte beachten Sie:

Die Zuständigkeit richtet sich grundsätzlich danach, in welchem Mitgliedstaat der letzte Beitrag gezahlt wurde:

Überblick über die Zuständigkeit der Regionalträger

letzter Beitrag in	zuständiger Rentenversicherungsträger
Belgien	Deutsche Rentenversicherung Rheinland
Bulgarien	Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland, Standort Halle
Dänemark	Deutsche Rentenversicherung Nord, Standort Lübeck
Estland	Deutsche Rentenversicherung Nord, Standort Neubrandenburg
Finnland	Deutsche Rentenversicherung Nord, Standort Lübeck
Frankreich	Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz
Griechenland	Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg, Standort Stuttgart
Großbritannien	Deutsche Rentenversicherung Nord, Standort Hamburg
Irland	Deutsche Rentenversicherung Nord, Standort Hamburg
Island	Deutsche Rentenversicherung Westfalen
Italien	Deutsche Rentenversicherung Schwaben
Kroatien*	Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd, Standort Landshut
Lettland	Deutsche Rentenversicherung Nord, Standort Neubrandenburg
Liechtenstein	Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg, Standort Karlsruhe
Litauen	Deutsche Rentenversicherung Nord, Standort Neubrandenburg
Luxemburg	Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz

* Kroatien wird voraussichtlich im Jahr 2013 der EU beitreten.

letzter Beitrag in	zuständiger Rentenversicherungsträger
Malta	Deutsche Rentenversicherung Schwaben
Niederlande	Deutsche Rentenversicherung Westfalen
Norwegen	Deutsche Rentenversicherung Nord, Standort Lübeck
Österreich	Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd, Standort München
Polen	Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg, Standort Berlin
Portugal	Deutsche Rentenversicherung Nordbayern, Standort Würzburg
Rumänien	Deutsche Rentenversicherung Nordbayern, Standort Würzburg
Schweden	Deutsche Rentenversicherung Nord, Standort Lübeck
Schweiz	Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg, Standort Karlsruhe
Slowakei	Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd, Standort Landshut
Slowenien	Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd, Standort Landshut
Spanien	Deutsche Rentenversicherung Rheinland
Tschechien	Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd, Standort Landshut
Ungarn	Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland, Standort Erfurt
Zypern	Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg, Standort Stuttgart

Die Anschriften und Rufnummern der einzelnen Standorte der Versicherungsträger finden Sie im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de, Rubrik „Versicherungsträger“.

Bitte beachten Sie:

In Ausnahmefällen kann sich im Verhältnis zu Frankreich, Italien und Luxemburg die Zuständigkeit der Deutschen Rentenversicherung Saarland ergeben.

Sollten Sie in mehreren Mitgliedstaaten gearbeitet oder gelebt haben, wenden Sie sich bitte an den Regionalträger, der für den Mitgliedstaat zuständig ist, in dem Sie zuletzt gewohnt beziehungsweise gearbeitet haben.

Internationale Beratungstage

Übrigens: Mit vielen Versicherungsträgern aus den anderen Mitgliedstaaten finden regelmäßig internationale Beratungstage im In- und Ausland statt. Hier bietet sich Ihnen die Chance, vor Ort Ihre Fragen zu klären und sich über Ihre Ansprüche auch aus den anderen Ländern zu informieren.

Alle Termine finden Sie auf unserer Internetseite www.deutsche-rentenversicherung.de unter der Rubrik „Internationale Beratungstage“.

Wenn Sie einen Beratungstag nutzen wollen, bietet es sich an, telefonisch einen Beratungstermin zu vereinbaren.

Freiwillige Versicherung

Wenn Sie die freiwillige Versicherung beantragen wollen, wenden Sie sich bitte an den Versicherungsträger, der Ihr Versicherungskonto führt.

Die Mitgliedstaaten finden Sie auf der Seite 4.

Wohnen Sie nicht mehr in Deutschland, aber in einem anderen Mitgliedstaat, stellen Sie den Antrag auf freiwillige Versicherung bitte beim zuständigen Regionalträger. Waren Sie zuvor bei der Deutschen Rentenversicherung Bund oder der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See versichert, ist diese weiterhin für Sie zuständig.

Bitte lesen Sie unser Kapitel „Wir informieren. Wir beraten. Wir helfen“.

Wohnen Sie außerhalb der Mitgliedstaaten, erfragen Sie bitte den zuständigen Versicherungsträger bei der Deutschen Rentenversicherung. Sie können dazu unser kostenloses Servicetelefon oder unsere E-Mail-Anschrift nutzen.

Wohnen Sie in Deutschland und haben Sie noch nie Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland gezahlt, können Sie den Antrag bei jedem Versicherungsträger stellen.

Wir informieren. Wir beraten. Wir helfen.

Beratung ganz in Ihrer Nähe

Auskunfts- und Beratungsstellen: Bei Ihnen sind noch Fragen offengeblieben? Wir sind für Sie da: In unseren Auskunfts- und Beratungsstellen ganz in Ihrer Nähe. Wir helfen Ihnen kompetent, neutral und natürlich kostenlos. Besuchen Sie uns zu einem persönlichen Gespräch. In den Gemeinsamen Servicestellen für Rehabilitation informieren wir Sie auch über die Angebote anderer Kostenträger.

Versichertenberater/-innen und Versichertenälteste: Die bundesweit ehrenamtlich tätigen Versichertenberaterinnen und -berater beziehungsweise Versichertenältesten beraten Sie und helfen Ihnen beim Ausfüllen von Anträgen.

Wo Sie uns finden: Alle Adressen finden Sie auf der Internetseite www.deutsche-rentenversicherung.de und auf den Seiten Ihres Rentenversicherungsträgers. Unter info@deutsche-rentenversicherung.de können Sie uns außerdem gern eine E-Mail schicken. Oder Sie nutzen dazu unser Formular „Kontakt“ im Internet.

Bitte beachten Sie: Alle Beratungsangebote können wir Ihnen nur in deutscher Sprache anbieten. Eine Alternative sind die Internationalen Beratungstage. Nähere Informationen hierzu finden Sie im Internet.

Kostenloses Servicetelefon

Wählen Sie zum Nulltarif die Nummer der Deutschen Rentenversicherung: Unter 0800 10004800 erreichen Sie unsere Experten.

Wir sind für Sie da: Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 19.30 Uhr, Freitag von 7.30 bis 15.30 Uhr.

Internet

Unter www.deutsche-rentenversicherung.de erreichen Sie uns rund um die Uhr. Sie können Vordrucke oder Broschüren herunterladen, bequem eine Renteninformation anfordern und sich über viele Themen in der Rentenversicherung informieren.

Versicherungsämter als unsere Partner

In den meisten Regionen können Sie auch hier Ihren Rentenantrag stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Gartenstraße 105
76135 Karlsruhe
Telefon 0721 825-0

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd

Am Alten Viehmarkt 2
84028 Landshut
Telefon 0871 81-0

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Bertha-von-Suttner-Straße 1
15236 Frankfurt (Oder)
Telefon 0335 551-0

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover

Lange Weihe 2
30880 Laatzen
Telefon 0511 829-0

Deutsche Rentenversicherung Hessen

Städelstraße 28
60596 Frankfurt am Main
Telefon 069 6052-0

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland

Georg-Schumann-Straße 146
04159 Leipzig
Telefon 0341 550-55

Deutsche Rentenversicherung Nord

Ziegelstraße 150
23556 Lübeck
Telefon 0451 485-0

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern

Wittelsbacherring 11
95444 Bayreuth
Telefon 0921 607-0

Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen

Huntestraße 11
26135 Oldenburg
Telefon 0441 927-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland**

Königsallee 71
40215 Düsseldorf
Telefon 0211 937-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz**

Eichendorffstraße 4-6
67346 Speyer
Telefon 06232 17-0

**Deutsche Rentenversicherung
Saarland**

Martin-Luther-Straße 2-4
66111 Saarbrücken
Telefon 0681 3093-0

**Deutsche Rentenversicherung
Schwaben**

Dieselstraße 9
86154 Augsburg
Telefon 0821 500-0

**Deutsche Rentenversicherung
Westfalen**

Gartenstraße 194
48147 Münster
Telefon 0251 238-0

**Deutsche Rentenversicherung
Bund**

Ruhrstraße 2
10709 Berlin
Telefon 030 865-0

**Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See**

Pieperstraße 14-28
44789 Bochum
Telefon 0234 304-0



Die gesetzliche Rente ist und bleibt
der wichtigste Baustein für die Alters-
sicherung.

Kompetenter Partner in Sachen Alters-
vorsorge ist die Deutsche Renten-
versicherung. Sie betreut 52 Millionen
Versicherte und mehr als 20 Millionen
Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres
umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.

Wir beraten. Wir helfen.

Die Deutsche Rentenversicherung.



**Deutsche
Rentenversicherung**
Sicherheit
für Generationen